

30jährigen Krieges, die auf Darmstadt ganz besonders schwer lasteten. Im Jahre 1633 war die Stadt mit einer ihre finanzielle Leistungsfähigkeit weit übersteigenden Einquartierung besetzt, und da die Einwohner das zumeist recht anspruchsvolle Kriegswelt nicht nur zu beherbergen, sondern auch zu versorgen hatten, so waren die Bürger damals außerstande, die fälligen werdenden Zinsen und Abgaben zu zahlen. Man mußte ihnen wohl oder übel ein Moratorium bewilligen. Nur die Metzger und der Stadtapotheker vermochten den Militärs zu entrichten; die erlitten für die Fleischlöhnen, letzterer für den Laden unten im Rathaus.

Anno 1636 wird zum ersten Male Joh. Pet. Block als Stadtapotheker genannt. Derselbe wurde in diesem Jahr mit Anna Katharina, des Herrn Mart. Coburgerl. R. II. D. und Syndikus hinterlassenen Tochter copuliert. Nachkommenschaft scheint aus dieser Ehe nicht entsprossen zu sein, zum wenigsten läßt sie sich aus den alten Kirchenbüchern nicht nachweisen. Im Jahre 1643 kaufte Block die alte Einrichtung der Hofapotheke an, da der Landgraf diese neu herrichten läßt. Von dem vereinbarten Kaufpreis — 600 Reichstaler — bleibt er zunächst 300 Schulda. Nach einer Vergleichung des „Soll und Haben“ aus dem Jahre 1647 hatte er diesen Restkaufschilling damals noch nicht abgetragen. Da er jedoch verschiedene Posten für bisher unbekannt gebliebene Lieferungen von Medikamenten und Spezereien an den Hof und die Hofapotheke, sowie für gewisse Ausgaben in Geuerrechnung zu stellen vermochte, so ergab sich folgende, heute noch bei den Akten befindliche Abrechnung:

Vor Rauchpulver zur geheimen Kanzlei	7 Gulden, —
„ erhalten „ so der Lichtkammerer	1 1/2 „ —
Vor Würz und anderes zur Gostküchen	36 „ —
Vor unleren gn. Fürsten u. t. gnäd. Fürstin u. fürstlich Rind Arzenei laut Zettel	30 „ —
An allerhand Medicamente von kranker Soldaten	34 G. 13 Alb.
Vor Bierbeargenen in fürstl. Marstall	3 „ 16 „
Handgeld den beiden jungen Bringen	14 „ 3 „
Dem Küchenmeister zur fürstlichen Hofküchen an 259 Wd. Rindfleisch à 14 Pf. u. 50 Pf. Sülzen laut Zettel	16 „ 17 „
Der Zuderbäckerin bei Hof } vor- so abgezogen u. 130 legt M. Schloßers Haus } für frau zu Trebur werden Lohn	30 „ —
Dem Warrer zu Trebur M. Schloßer vor einer Besoldungsausgang	60 „ —
Summa aller vorgelegten Lieferungen thun	560 Gulden 21 Alb. 4 Pf.
Verglichen so bleibt der Apotheker laut dieser Abrechnung schuldig 43 Gulden 6 Alb. 4 Pf.	
Signatum Darmstadt 24 Febr. M. 1647	
G. Dillentius.	

Und da wir einmal beim Bittieren sind, so sei hier auch der Fall zur selben Zeit, i. J. 1645, erdientenen Medizinallordnung für die Landgrafschaft gedacht, die das ernliche Betreiben des Fürsten und seiner Regierung erkennen läßt, den vielfachen Schäden und Mißbräuchen, die damals, namentlich infolge und während der langen Kriegsunbilden auf allen Gebieten der Heil- und Arzneikunde zutage treteten waren, nachdrücklich zu steuern.

In dieser „Ordnung, wornach in Unserem Fürstenthumb und dem zu gehörigen Graf- und Herrschaften die Medici, Apotheker, Wundärzte und Hebeammen sich gehalten sollen“, wurde u. a. den Apothekern unterlaßt, „Rezepte, die von nicht approbireten Medicis, von einem Empirico und Binselart, Barbierer oder Bader, oder sonstigen Stümpfern proscripteret werden“, ohne Wissen eines wirklichen Medici zu präparieren bei Vermeidung „ohnausbleiblicher Straff“. Die Simplicia sollen mit allem Fleiß zur rechten Zeit eingebracht und kunstgemäß aufgehoben werden. Wenn tragend möglich, sind sie alljährlich, unter Beistellung der alten Vorräte frisch zu beschaffen. Die Apotheker-Jungen sollen weder Arzeneien anfertigen noch Simplicia abgeben, ohne vom Apotheker oder seinem Gesellen dabei kontrolliert zu sein. Armen Leuten sollen gleiche gute und kräftige Arzeneien verabfolgt werden, wie den reichen Bürgern. Unter Androhung strengster Strafe beim Zuwiderhandeln wird den Apothekern anbefohlen, sich bei der Festsetzung der Preise ernstlich an die Frankfurter Taxe zu halten, die Rezepte u. vom Arzte vorgeschrieben, gewissenhaft anzufertigen, „ohne zu ändern, anzulassen oder quid pro quo zu nehmen.“ Den Krämer wird dagegen verboten, hinfür zu verkaufen: Rabarber, Coloquinthe,

Sonnenblätter, Diacium, Sassafras, Sassaquille, Scammonium, Borax, Antimonium, Manu's Christi, Brustschmelz, Citrone, Pommeranen, Mechoacanna, Muskatnushöl, Conditio oder allerhand einmachte Sachen. „Denn“ — heißt es weiter — „hierdurch nicht allein der Apotheker geschwächt, sondern auch manchmal der gemeine Mann in Leib- und Lebensgefahr gebracht, indem sie ohne Rat das Burgantium oder andere Sachen gebrauchen. Es sollen aber hiermit die Apotheker vermahnt sein, keinerlei Arzeneien so stark zu quieren, die Menstrue, so die Gebrüt vertreiben, item Gifte bei höchster Strafe ohne Vorwissen des Medici anzufertigen.“

Wie der Barbier oder Bader, war auch der Apotheker berechtigt, auf ärztliche Anordnungen Medikamente zu beschaffen. Für das erste durfte er einen halben Taler, für jedes weitere einen halben Gulden berechnen. Den Wundärzten und „Baltierern“ wurde aufgegeben, sich in Marburg examinierten zu lassen, und zwar mit der Bedingung, daß durch ihre Kurpfuschereien bisher „großer Unfug und Mißbrauch geschehen und vielen Leuten an Leib und Seele Schaden zugefügt“ worden sei. Was „Bruchschneider, Decullisten, Schweinälwider und dergleichen“ anbelangt, so sollen sie sich des Kurierens enthalten, „und ein jeder bei dem allen bleiben, was er erlernt hat.“

Daß man schon in damaliger Zeit in der allerdings die vielfach grassierenden und die Bevölkerung dezimierenden Seuchen eindringlich dazu mahnten, auch auf lautiäpolidem Gebiet hier vorzuziehen bemüht war, zeigt ein Ratsprotokoll aus dem Jahre 1666, „Infection betreffend“. Die Krämer werden darin, wegen der in der Nachbarschaft immer mehr um sich greifenden Infection, angehalten, weder Geld noch Mobilien von ansteckungsverdächtigen Personen an sich zu bringen; umherziehende Bettler sollen „weder in Rathhäusern, noch sonst in Dörfern und Städten acubiert werden; den Stadtapothekern aber wird aufgetragen, sich zwar in Zeiten mit den nötigen Beilmitteln an provisorieren, dabei jedoch Acht zu geben, daß sie ihre Medicamente nicht etwa in infizierten Orten einkaufen.“

Wir kommen nun, nach dieser etwas allgemein gehaltenen Ausführungen, auf unser spezielles Thema zurück. P. Peter Block hatte die Stadtapotheke fast 20 Jahre lang im Besitz. Am 28. Februar 1664 starb er, 47 Jahre alt und wurde „allhier christlich begraben“. Seine Witwe muß sich bald getrübet haben, denn genau ein Jahr nach des ersten Gatten Tode, am 27. Februar 1665, wurde, wie die Kirchenakten berichten, „Frau Anna Katharina, Joh. Pet. Blocks Wittib, mit Phil. Peter Buraraff, Apotheker dahier, copuliert.“ Buraraff hatte sich also in die Apotheke hineingeheiratet. Die Gattin entriß ihm der Tod allerdings schon nach wenigen Jahren; sie starb im Januar 1669; die Apotheke aber blieb in seinem Besitz. Uebrigens scheint er sehr bald schon, nach nur achtmonatigem Witwenstande, eine neue Hausfrau heim, und zwar wieder eine Anna Katharina, Tochter des Darmstädter Stadtpfarrers Bartolomäus Artularius. Die Ehe blieb nicht kinderlos; auch ein Sohn wurde im Jahre 1673 dem Burggraflichen Paare geboren; dieser wandte sich jedoch nicht dem Berufe des Vaters zu, sondern studierte weiterhin Medizin und wurde Arzt in Darmstadt. Philipp Peter Buraraff mußte 1678, gleich seinem unmittelbaren Vorränger in der Stadtapotheke, noch in den heilen Mannesjahren das Zeitliche segnen. Er scheint sich in der Bürgerstadt besonderen Ansehens erfreut zu haben, denn das Kirchenbuch registriert sein Hinscheiden mit dem Bemerkens: Ph. Pet. Buraraff, vornehmer Apotheker allhier, bei zahlreichem Leidenbegehren beerdigt, 48 Jahre alt.

Aus der Zeit seiner Geschäftsführung sei hier eine Episode erwähnt, die, an sich wenig belangreich, auf die damaligen wirtschaftlichen und kommunalen Verhältnisse immerhin ein Streiflicht fallen läßt. Im Jahre 1664 suchte er nämlich bei der Stadt darum nach, in seine Apotheke, der Kranken wegen roten Wein — wohl einen von auswärtig eingeführten Kräutern Wein — verkaufen zu dürfen. Selbstgezogeten Wein durfte zu jener Zeit ein jeder auskosten und verkaufen, gleichviel ob er Bier war oder nicht; bei anderem Wein bedurfte man hierzu jedoch der Genehmigung der Stadt, die selbst große Vorräte fremder Weine im Ratskeller lagern hatte und durch besonders angestellte Weinmeister verzapfen ließ. Der Rat beschloß denn auch, das Burggrafliche Geheiß abzulehnen; um aber analog dem Hinweis auf das Bedürfnis der Kranken Remunera zu tragen, gab er bekannt, daß dieser rote Wein künstlich vom Weinmeister verzapft werden solle.

Zwei Jahre vor seinem Tode, also 1676, hatte Ph. Peter Buraraff die Stadtapotheke aus dem Laden im Rathaus in sein eigenes Haus verlegt. Aus verschiedenen Aufzeichnungen in den Akten geht hervor, daß es sich dabei um dasselbe Haus an der Ecke der Kirche und der Holzstraße, gegenüber der Stadtkirche, handelt, in dem sich die Ein-

